

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE

327

Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Geflügelbeständen in Thüringen

Das Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung zur Förderung der Tiergesundheit in den Geflügelbeständen in Thüringen im Sinne eines vorbeugenden Verbraucher-, Seuchen- und Tierschutzes. Es richtet sich an die Geflügelhalter und Geflügelhalterinnen sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Das Programm trägt zur Umsetzung der wechselseitigen Verpflichtungen der verschiedenen Akteure bei der Prävention von Tierseuchen nach Artikel 12 Abs. 1 sowie Artikel 25 und 26 Abs. 3 der seit 21. April 2021 geltenden Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 57 vom 3.3.2017, S. 65, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 84 vom 20.3.2020, S. 24, L 48 vom 11.2.2021, S. 3, L 224 vom 24.6.2021) in der jeweils geltenden Fassung bei. Es beinhaltet zudem Aktivitäten zur Förderung des Tierwohls in den Geflügelbeständen und unterstützt damit die Umsetzung der Thüringer Tierwohlstrategie. Das Programm ergeht im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium, dem Geflügelwirtschaftsverband Thüringen e. V., dem Thüringer Bauernverband, der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) sowie der Landestierärztekammer Thüringen.

1 Allgemeines

1.1 Grundvoraussetzungen für einen vorbeugenden Tierseuchenschutz, einen vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz bei der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft und ein hohes Niveau des Tierschutzes sind die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit der Tiere in den Herden und die Gewährleistung tiergerechter Haltungsbedingungen. Dem soll mit diesem Programm Rechnung getragen werden. Die allgemeinen Pflichten des Tierhalters und der Tierhalterin nach § 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und nach der Verordnung (EU) 2016/429 (insbesondere Artikel 10 und 11) bleiben unberührt. Ein hoher Tiergesundheits- und Hygienestatus bedeutet gleichzeitig eine Minimierung des Risikos für den Landeshaushalt durch Entschädigungsleistungen im Tierseuchenfalle nach § 20 Abs. 1 TierGesG.

Die Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens des Geflügels erfolgt durch die tiergesundheitsliche Beratung der Geflügelhalter und Geflügelhalterinnen, die Unterstützung diagnostischer Maßnahmen und Maßnahmen zur Vorbeugung von Herdengesundheitsproblemen.

Das Programm verfolgt folgende schwerpunktmäßigen Ziele:

- a) die Erzielung eines nachhaltig hohen Tiergesundheits- und Hygienestatus,
- b) die Erkennung von Krankheitsursachen und deren Verhütung,
- c) die Bekämpfung von Seuchen des Geflügels im Sinne des Artikels 4 Nr. 16 der Verordnung (EU) 2016/429, für die keine Bekämpfungsvorschriften existieren, eine Bekämpfung aber fachlich angezeigt ist,
- d) die Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der hygienischen Wertigkeit von Konsumeiern und
- e) die Verbesserung der Haltungsbedingungen zur Gewährleistung des Tierschutzes und des Wohlergehens der Tiere in einer den Bedürfnissen der Tierart angepassten Haltungs- umgebung bei tierartgerechter Fütterung und adäquater Betreuung.

Damit geht einher, dass die durch Krankheiten und inadäquate Haltung, Fütterung und Betreuung verursachten Tierverluste und Erkrankungsraten reduziert sowie Schmerzen, Leiden und Schäden vermieden werden. Das Programm leistet somit auch einen Beitrag zur Reduzierung des Arzneimittelensatzes und zur Minimierung des Antibiotikaverbrauchs in der Tierhaltung.

1.2 Am Programm kann teilnehmen, wer in Thüringen Geflügel hält, diese bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet und seine Tierseuchenkassenbeiträge entrichtet hat sowie seine Teilnahme gegenüber der Tierseuchenkasse schriftlich erklärt hat.

Weitere Voraussetzungen für die Umsetzung des Programms im jeweiligen Tierbestand sind:

- a) Gewährleistung des Zutritts für den Tiergesundheitsdienst für Geflügel der Tierseuchenkasse (im Folgenden Tiergesundheitsdienst) zu allen Haltungsbereichen des Geflügels und allen weiteren für die tiergesundheitsliche Beratung relevanten Betriebsbereichen,
- b) Unterstützung des Tiergesundheitsdienstes durch notwendige Hilfestellungen bei der Untersuchung der Tiere und der Probennahme, insbesondere zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,
- c) Vorhandensein der für die Beratung notwendigen Geräte und Hilfsmittel, entweder durch Bereitstellung durch den Geflügelhalter oder die Geflügelhalterin oder durch hygienische Verbringung in den Bestand,
- d) Hinzuziehung des Tiergesundheitsdienstes unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes oder der bestandsbetreuenden Tierärztin bei der Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- e) Vorlage aller für die Beratung relevanten Untersuchungsergebnisse und von Daten, die für die Interpretation und Auswertung der Untersuchungsergebnisse relevant sind, auch zum Zweck der Kontrolle der Zielerreichung nach Nummer 2,
- f) eine schriftliche, widerrufliche Erklärung der geflügelhaltenden Person, mit der diese sich einverstanden erklärt, dass die Ergebnisse der nach diesem Programm durchgeführten Untersuchungen einschließlich der Angaben zur Identifikation der Tiere und des Tierbestandes dem Tiergesundheitsdienst zur Umsetzung dieses Programms im teilnehmenden Tierbestand übermittelt und vom Tiergesundheitsdienst zu diesem Zweck verarbeitet werden. Die Einwilligungserklärung kann sich zu diesem Zweck auch auf die Übermittlung der vorgenannten Daten an den bestandsbetreuenden Tierarzt oder die bestandsbetreuende Tierärztin erstrecken oder die Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Programms, wie zum Beispiel für die Berichterstattung zum Programm nach Nummer 3 und dessen regelmäßige Evaluierung oder die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen beinhalten, wobei die Daten für die letztgenannten Zwecke anonymisiert werden.

1.3 Die Erarbeitung der betrieblichen Maßnahmen im Rahmen eines Programmteils nach Nummer 2 erfolgt durch den Tiergesundheitsdienst gemeinsam mit dem Geflügelhalter oder der Geflügelhalterin und dem bestandsbetreuenden Tierarzt oder der bestandsbetreuenden Tierärztin. Die betrieblichen Maßnahmen sind dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu geben. Dabei sind die Ursachen der Gesundheitsstörung und gegebenenfalls die Terminstellung für diese Maßnahmen einschließlich deren Überwachung aufzuführen.

1.4 Die Teilnahme am Programm erfolgt für den Zeitraum von mindestens einem Jahr. Sofern die Voraussetzungen nach Nummer 1.2 nicht oder nicht mehr vorliegen und damit eine ordnungsgemäße Durchführung des Programms nicht gewährleistet ist, kann der Tiergesundheitsdienst den Geflügelhalter oder die Geflügelhalterin durch schriftliche Erklärung von einer weiteren Teilnahme am Programm ausschließen.

2 Programmteile

Die folgenden Programmteile werden von der Tierseuchenkasse im Einvernehmen mit dem für Tiergesundheitsdienste zuständigen Ministerium erstellt. Sie werden entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen fortgeschrieben. Die übrigen Festlegungen des Programms bleiben unberührt.

2.1 Früherkennung von Seuchen des Geflügels und Tiergesundheitsmonitoring

a) Zielstellung

Dieser Programmteil dient der Früherkennung und Verhütung der im öffentlichen Interesse bedeutsamen Tierseuchen des Geflügels, insbesondere der Aviären Influenza, in Geflügelbeständen in Thüringen und der Verhinderung ihrer Ausbreitung im Bestand sowie zwischen Beständen. Er dient auch der Erkennung und Verhütung anderer Seuchen des Geflügels im Sinne des Artikels 4 Nr. 16 der Verordnung (EU) 2016/429, für die keine Bekämpfungsvorschriften existieren.

Der Programmteil dient den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. a bis c genannten Zielen.

b) Diagnostische Maßnahmen

- klinische Beurteilung der Tiergesundheit,
- Auswertung betrieblicher Leistungsdaten, u. a. Dokumentationen,
- bestandsbezogene Infektionsdiagnostik
 - mikrobiologische Untersuchung geeigneter Organ- oder Umgebungsproben,
 - pathologische und weiterführende labordiagnostische Untersuchungen von Geflügel sowie
- Erfassung der Haltungsbedingungen, insbesondere des Biosicherheitsstatus, der Stallhygiene, des Stallklimas sowie der Fütterungs- und Tränkwasserhygiene unter dem Aspekt der Tiergesundheit,

c) Weiterführende Maßnahmen

- Analysen und Auswertungen
 - Auswertung der bestandspezifischen Infektionsdiagnostik unter Berücksichtigung von Tierverlusten und Leistungseinbrüchen,
 - Analyse der Haltungsbedingungen und des Managements (insbesondere Hygiene-, Fütterungs- und Tränkmanagement) im Hinblick auf den Tiergesundheitsstatus,
 - Analyse bestehender Impffregimes und Therapiekonzepte,
 - Analyse des Biosicherheitsstatus,
- fachliche Beratung zur Sicherung des Gesundheitsstatus des gehaltenen Geflügels unter besonderer Berücksichtigung von Hygiene, Fütterung (inkl. Wasserversorgung), Haltungsbedingungen (inkl. Stallklima) und Management,
- fachliche Unterstützung bei der betrieblichen Erarbeitung von Biosicherheitskonzepten und Maßnahmenplänen im Hinblick auf die Vorbereitung auf Tierseuchenkrisenfälle sowie den Einsatz von Tierarzneimitteln und Impfstoffen,
- Erarbeitung betrieblicher Programme zur Verbesserung des Hygienestandards,

- fachliche Begleitung der Umsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Sicherung der Tiergesundheit,

- Mitarbeiterschulung,

d) Kontrolle der Zielerreichung

- Zielspezifische Kennzahlen
 - Beteiligung: Anzahl der an diesem Programmteil teilnehmenden Geflügelhaltungen,
 - Krankheits- und Verlustrate in teilnehmenden Geflügelhaltungen: Zur Kontrolle der Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen werden die Krankheits- und Verlustraten im betroffenen Betrieb vom Tiergesundheitsdienst bewertet,
 - Betriebliche Inzidenzen der diagnostizierten Infektionskrankheiten im weiteren Verlauf der Teilnahme an diesem Programmteil.

2.2 Reduktion des Eintrags von Zoonoseerregern

a) Zielstellung

Dieser Programmteil dient der Förderung der Tiergesundheit und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes durch die Senkung des Eintragsrisikos und des Vorkommens von Salmonellen und anderen Zoonoseerregern in Geflügelhaltungen in Thüringen entsprechend den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. b und d genannten Zielen. Er unterstützt damit die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

b) Diagnostische Maßnahmen

- klinische Beurteilung der Tiergesundheit und der Leistungsdaten,
- mikrobiologische Untersuchung geeigneter Organ- oder Umgebungsproben incl. Eier und Kot,
- Erfassung von Haltungsbedingungen, Management und Biosicherheitsstatus unter dem Aspekt des Schutzes vor biologischen Gefahren,

c) Weiterführende Maßnahmen

- Analysen, Auswertungen
 - Analyse der Haltungsbedingungen und des Managements im Hinblick auf den Schutz vor biologischen Gefahren,
 - Analyse der Biosicherheitsmaßnahmen mit besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schädlings- und Schädnerbekämpfung sowie zur Reinigung und Desinfektion,
 - Analyse bestehender Impffregimes,
- Beratung der geflügelhaltenden Person bezüglich Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie zur Haltungshygiene,
- fachliche Unterstützung bei der Optimierung von Biosicherheits- und Hygienekonzepten zur Verhinderung bzw. Reduktion des Eintrags von Zoonoseerregern im Geflügelbestand unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten,
- Erarbeitung eines Impffregimes in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Tierarzt oder der betreuenden Tierärztin,
- fachliche Begleitung der Umsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Reduktion des Eintrags von Zoonosen,
- Mitarbeiterschulung,

d) Kontrolle der Zielerreichung

- Zielspezifische Kennzahlen
 - Beteiligung:
Anzahl der an diesem Programmteil teilnehmenden Geflügelhaltungen,
 - Krankheits- und Verlustrate in teilnehmenden Geflügelhaltungen:
Zur Kontrolle der Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen werden die Krankheits- und Verlustraten im betroffenen Betrieb vom Tiergesundheitsdienst bewertet,
 - Betriebliche Inzidenzen der nachgewiesenen Zoonoseerreger im weiteren Verlauf der Teilnahme an diesem Programmteil.

2.3 Förderung des Tierwohls durch Gewährleistung tiergerechter Haltung und Fütterung

a) Zielstellung

Dieser Programmteil dient der Förderung des Tierwohls in Geflügelbeständen in Thüringen entsprechend den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. b und e genannten Zielen. Er unterstützt damit die Umsetzung der Thüringer Tierwohlstrategie. Dabei geht es insbesondere um die Erkennung und Verringerung haltungs- und fütterungsbedingter Krankheiten und Verhaltensstörungen des Geflügels, welche zu Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere führen.

b) Diagnostische Maßnahmen

- Beurteilung des Tierwohls in einer Geflügelherde unter besonderer Berücksichtigung der Ausübung artgemäßen Verhaltens,
- klinische Untersuchung und ggf. weiterführende Labor Diagnostik zum Erkennen haltungs- und fütterungsbedingter Erkrankungen,
- Erhebung/Erfassung tierbezogener sowie ressourcen- und managementbezogener Tierschutzindikatoren,
- Erfassung von Haltungsbedingungen, Management und Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser unter dem Aspekt des Tierwohls und
- Erfassung von Leistungsparametern und Schlachtergebnissen unter dem Aspekt des Tierwohls,

c) Weiterführende Maßnahmen

- Analysen, Auswertungen
 - Bewertung der baulich-technischen Gegebenheiten in der Haltungseinrichtung im Hinblick auf tiergerechte Haltungsbedingungen und die Möglichkeit zur Ausübung artgemäßen Verhaltens durch die Tiere,
 - Bewertung von Managementmaßnahmen im Hinblick auf Tiergerechtigkeit und Tierwohl,
 - Beurteilung der artgerechten Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser,
 - Analyse der tierbezogenen Tierschutzindikatoren auf Herdenebene, im innerbetrieblichen und im regionalen Vergleich,
 - Analyse von Schlachttierbefunden, die Rückschlüsse auf das Tierwohl ermöglichen,
- Beratung der geflügelhaltenden Person bezüglich bestandsspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls,
- Erarbeitung von Konzepten zur Sicherung des Tierwohls,
- fachliche Begleitung der Umsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls,
- Mitarbeiterschulung,

d) Kontrolle der Zielerreichung

- Zielspezifische Kennzahlen
 - Beteiligung:
Anzahl der an diesem Programmteil teilnehmenden Geflügelhaltungen,
 - Entwicklung der tierbezogenen Tierschutzindikatoren im Sinne des § 11 Abs. 8 Satz 2 des Tierschutzgesetzes im Geflügelbestand im weiteren Verlauf der Teilnahme an diesem Programmteil.

3 Berichterstattung

Die Tierseuchenkasse erstattet bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres dem für Tiergesundheitsdienste zuständigen Ministerium einen schriftlichen Bericht über die im vergangenen Kalenderjahr durchgeführten Programmteile. Aus dem Bericht müssen die Anzahl der am Programm beteiligten Geflügelbestände sowie die wesentlichsten Ursachen für die Inanspruchnahme durch die Geflügelhalter und Geflügelhalterinnen, die durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse im Sinne einer Zielerreichungskontrolle ersichtlich sein.

4 Kosten

Die Kosten für die Durchführung der betrieblichen Maßnahmen nach diesem Programm trägt der Geflügelhalter oder die Geflügelhalterin. Die Tierseuchenkasse kann sich daran mit einer Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung ihrer Beihilfesatzung beteiligen. Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig von der Einhaltung der Anforderungen dieses Programms und den Vorgaben der Beihilfesatzung.

5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbestimmungen in diesem Programm gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Geflügelbeständen in Thüringen vom 21. Dezember 2012 (ThürStAnz Nr. 5/2013 S. 244) außer Kraft.

Erfurt, den 28.11.2022

Ines Feierabend
Staatssekretärin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 01.12.2022
Az.: 51-2522/7-6
ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1578 – 1580